

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
vom 30. September 1987

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 30. September 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet;

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) Bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

§ 4 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Grabherstellung

a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr	1.397,00 EUR
mit Tieferlegung	1.482,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr	795,00 EUR
c) Urnengrab / Urnenrasengrab	643,00 EUR
d) Urnenwand / Urnenstele / Baumgrab / gärtnerisch gepflegtes Urnengrabfeld	514,00 EUR
e) Grabkammer / Rasengrab	828,00 EUR

2. Umbettungen oder Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen oder Urnen sowie besondere Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren für Friedhofshallen/Leichenzellen:

1. Benutzung der Friedhofshallen	200,00 EUR
2. Benutzung der Leichenzelle	150,00 EUR

Grabnutzungsgebühren für Reihengräber:

3. Überlassung eines Reihengrabes	
a) Verstorbene ab dem 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.550,00 EUR
b) Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr bei einem Nutzungsrecht von 10 Jahren	560,00 EUR

4. Überlassung eines Urnengrabes	
4.1 Überlassung eines Urnengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.110,00 EUR
4.2 zzgl. Zuschlag für Grabeinfassungen	473,00 EUR
5. Überlassung einer Urnennische (Urnenwand) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.300,00 EUR
6. Überlassung einer Urnenstele bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.230,00 EUR
7. Überlassung einer einfachen Grabkammer bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.850,00 EUR
8. Überlassung eines Rasengrabes	
8.1 Überlassung eines Rasengrabes (einfache Grabkammer) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.950,00 EUR
8.2 zzgl. Zuschlag für Grabstein (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	2.290 EUR
9. Überlassung eines Urnenrasengrabes	
9.1 Überlassung eines Urnenrasengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.580,00 EUR
9.2 zzgl. Zuschlag für Bronzeblatt (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	1.427,00 EUR
10. Überlassung eines anonymen Urnenrasengrabes	
10.1 Überlassung eines anonymen Urnenrasengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.220,00 EUR
10.2 zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand	855,00 EUR

Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber:

Der Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern ist nur im Zusammenhang mit einem Sterbefall möglich.

11. Grabnutzungsgebühren bei Wahlgräbern bei einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
a) einfachtief je Einzelgrabfläche Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat je Einzelgrabfläche	2.750,00 EUR 15,25 EUR
b) doppeltief Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung	3.940,00 EUR

der Ruhezeit pro angefangenen Monat	21,80 EUR
12. Überlassung eines Urnengrabes	
12.1 Überlassung eines Urnengrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.680,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	14,80 EUR
12.2 zzgl. Zuschlag für Grabeinfassungen	473,00 EUR
13. Überlassung einer Urnennische (Urnenwand) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.430,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	13,50 EUR
14. Überlassung einer Urnenstele bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.290,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	12,70 EUR
15. Überlassung einer doppeltiefen Grabkammer bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.780,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	15,40 EUR
16. Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes	
16.1 Überlassung eines doppeltiefen Rasengrabes (Grabkammer) bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	3.150,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	17,50 EUR
16.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Grabstein (inkl. Beschriftung) und Pflegeaufwand	2.196,00 EUR
16.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung des Grabsteins	502,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag für Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	6,80 EUR
17. Überlassung eines Urnenerdgrabes	
17.1 Überlassung eines Urnenerdgrabes in einer gärtnerisch gepflegten Gemeinschaftsanlage bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.400,00 EUR

Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	13,30 EUR
17.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Beschriftung der Grabplatte und Pflegeaufwand	1.258,00 EUR
17.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung der Grabplatte	315,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	4,80 EUR
18. Überlassung eines Urnenbaumgrabes	
18.1 Überlassung eines Urnenbaumgrabes bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.780,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	15,40 EUR
18.2 bei Erstbestattung zzgl. Zuschlag für Beschriftung der Grabplatte und Pflegeaufwand	863,00 EUR
18.3 bei Zweitbestattung zzgl. Zuschlag für ergänzende Beschriftung der Grabplatte	315,00 EUR
Bei Mehrfachbelegung zzgl. Zuschlag Pflegeaufwand für die Verlängerung der Ruhezeit pro angefangenen Monat	2,60 EUR
19. Zubettung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle bei einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.060,00 EUR

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 12. April 1983 außer Kraft.

Niedereschach, 30. September 1987

Sieber
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 04.12.2001 eingearbeitet.

Änderungssatzung vom 13.07.2004 eingearbeitet am 02.08.2004/Br.

Änderungssatzung vom 03.03.2009 eingearbeitet/cR

Änderungssatzung vom 01.12.2014 eingearbeitet/cR

Änderungssatzung vom 19.05.2020 eingearbeitet am 25.05.2020/NB